

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

25. Stück, 25.11.1939

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 25. Nov. 1939. 25. Stück.

## Inhalt:

Nr. 42. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. November 1939, betreffend Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Personen, die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen.

## Nr. 42.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Personen, die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen.  
Oldenburg, den 20. November 1939.

Auf Grund des § 38 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung wird für das Land Oldenburg folgendes angeordnet:

1. Wer über persönliche Angelegenheiten oder Vermögensverhältnisse gewerbsmäßig Auskunft erteilt (§ 35 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung), ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch nach dem beigefügten Muster zu führen. Dem Gewerbetreibenden ist gestattet, daneben ein besonderes Geschäftsbuch nach dem gleichen Muster zu führen, in das alle geheim zu haltenden Aufträge einge-



tragen werden können. Das Vorhandensein eines solchen geheimen Geschäftsbuches ist unter dem Deckel des Geschäftsbuches zu vermerken.

2. Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, von der Ortspolizeibehörde des gewerblichen Niederlassungsortes unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buch dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden. Auch darf das Buch während der für die Aufbewahrung vorgeschriebenen Zeit (Ziff. 5) weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

3. In das Geschäftsbuch sind alle schriftlichen und mündlichen Anfragen im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufender Nummer mit Tinte in deutscher Sprache und in deutscher oder lateinischer Schrift vollständig einzutragen. Ferner sind der Name und die Anschrift des Anfragenden und der Person, über die eine Anfrage eingeholt wird, sowie eine kurze Wiedergabe der erteilten Auskunft einzutragen. Das Ausgangsdatum der Auskunft ist ebenfalls zu vermerken, desgl. die Höhe der erhaltenen Auskunftsgebühr und der Auslagen.

Von der Wiedergabe der Auskunft kann abgesehen werden, wenn die Auskunft im Archiv (Ziff. 4) aufbewahrt wird; in diesen Fällen genügt ein Hinweis auf das Archiv.

4. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, ein Archiv zu führen. In diesem Archiv ist geordnet nach den Namen der Personen, über die eine Auskunft erteilt ist, das Material aufzubewahren, welches die Grundlage für die erteilten Auskünfte gebildet hat.

Die Führung des Archives muß so übersichtlich gestaltet sein, daß es jederzeit möglich ist, festzustellen, auf



Grund welcher Unterlagen eine Auskunft im Einzelfall erteilt ist.

5. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches sowie des Archives ist der Gewerbetreibende auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Geschäftsbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und 5 Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

6. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel der Geschäftsstelle binnen einer Woche der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Sie haben ferner binnen einem Monat jede Einstellung von Hilfspersonen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Ortspolizeibehörde kann die Entlassung unzuverlässiger Angestellter verlangen.

7. Die Polizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetrieb Kenntnis nehmen und zu diesem Zweck die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher sowie das Archiv einsehen. Sie können auch verlangen, daß diese Bücher und Schriftstücke im Dienstraum der Polizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft erteilt wird.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

8. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die auswärtigen Gewährsleute der Auskunfterteiler keine Anwendung.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, Gewerbetreibende, welche als Kaufleute zur Führung von Handels-



büchern verpflichtet sind, von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen, soweit sie die Führung des Geschäftsbuches betreffen, ganz oder zum Teil zu befreien.

9. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 148 Abs. 1 Ziffer 4a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150,— *RM* und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

10. Diese Vorschriften treten mit dem 1. Dezember 1939 in Kraft.

Oldenburg, den 20. November 1939.

Staatsministerium.

Pauly.

**G e s c h ä f t s b u c h .**

Eingangs- datum der Anfrage	Name und Anschrift des Anfragenden	Name und Anschrift des Angefragten	Kurzer Inhalt der Auskunft	Ausgangs- datum der Auskunft	Erhaltene				Bemerkungen a) Auskunft an Abonnenten (Angabe des Auskunftskalenders)? b) Nummer des Anfragetells?
					Auskunfts- gebühren		Auslagen		
					<i>R.M.</i>	<i>Sch.</i>	<i>R.M.</i>	<i>Sch.</i>	
1	2	3	4	5	6		7		8

169





